



## Steuerermäßigung auf Handwerkerleistungen

**Nr. 06/2018 16. Juli 2018**

Viele Wohnungs- und Hausbesitzer kennen das Problem. Sie erhalten Rechnungen von der Gemeinde oder einem Versorgungsunternehmen zur Zahlung von Anschlussbeiträgen. Die Gemeinden legen mit den Gebühren die Kosten von Abwasser- und Wasserversorgungsunternehmen oder zur Straßenmodernisierung um. Selbstnutzer können die Anliegerbeiträge in bestimmten Fällen als Handwerkerleistung steuermindernd geltend gemacht werden können.

Bereits im Jahr 2014 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass Beiträge zum Anschluss eines Grundstücks an das öffentliche Abwassernetz steuermindernd geltend gemacht werden können (Az. VI R 56/12). In einem aktuellen Urteil wurden die Kläger nunmehr enttäuscht und die Steuerermäßigung für einen vom Abwasserzweckverband erhobenen Kostenbeitrag für die Herstellung einer Mischwasserleitung abgelehnt (Urteil vom 21.2.2018, VI R 18/16).

Allerdings stellt das oberste deutsche Steuergericht in dem Urteil klar, in welchen Fällen eine Steuerermäßigung zu gewähren ist. Demnach können auch Handwerkerleistungen außerhalb der Grundstücksgrenzen auf fremdem, beispielsweise öffentlichem Grund begünstigt sein, erläutert Uwe Rauhöft, Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine. Erforderlich ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ein räumlicher Zusammenhang zum Haushalt. Somit fallen die Kosten für den eigentlichen Grundstücksanschluss, nämlich der Verbindung des öffentlichen Netzes von der Sammelleitung bis zum Grundstücksanschlussschacht, in den Anwendungsbereich der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Privathaushalten.

Der Bundesfinanzhof widerspricht in dem aktuellen Urteil ausdrücklich der Finanzverwaltung. Diese vertritt im aktuellen Anwendungserlass vom 9. November 2016 zur Steuerermäßigung des § 35a Einkommensteuergesetz die Auffassung, dass Kosten für Baumaßnahmen der öffentlichen Hand oder von ihr beauftragter Dritter generell nicht begünstigt seien. Für diese

Einschränkung sieht der BFH keine gesetzliche Grundlage. Somit können Eigentümer die unmittelbaren Anschlussgebühren der entsprechenden Versorgungsunternehmen und Zweckverbände geltend machen, betont Rauhöft. Zu beachten ist hierbei, dass Anschlusskosten im Zusammenhang mit einem Neubau ausgeschlossen sind.

Auf eine Klarstellung warten müssen Grundstücksbesitzer, die Straßenanliegerbeiträge gezahlt haben. Zum Steuerabzug dieser Kosten ist eine Revision beim Bundesfinanzhof anhängig (Az. VI R 50/17). Abgelehnte Anträge auf Steuerermäßigung für Straßenanliegerbeiträge sollten deshalb durch Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens offen gehalten werden.